

# Satzung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken in der Gemeinde Marschacht

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1991 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 31.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzzweck**

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Gemeinde Marschacht Bäume und Feldhecken nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Marschacht.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Geschützt sind
  - a) Laubbäume mit einem Stammumfang von 100cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
  - b) Feldhecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 25m Länge.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen
  - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen
  - b) Beerenobstkulturen
  - c) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen sind.

## **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Feldhecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, das übliche Beschneiden der Hecken sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen

Grünflächen sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
- a) unangemessenes Befestigen des Kronenbereiches mit wasserundurchlässigen Decken (insbesondere Asphalt und geschlossene Betondecken),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder anderen Stoffen, die geeignet sind, einen Baum oder eine Feldhecke zu schädigen,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) anwenden von Herbiziden und Pestiziden,
  - f) das Einschlagen oder Eindrehen von Nägeln und Schrauben.

Absatz 2 Buchstaben a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume und Feldhecken getroffen ist.

## **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen oder Feldhecken im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Feldhecken, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet. Nicht zumutbar sind vor allem Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die den langfristigen Ertrag übersteigen.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 der Satzung kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) Das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung ist bei der Gemeinde auf geeignete Art und Weise unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Regelfall bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages. Genehmigung oder Ablehnung sind bei der Gemeinde gebührenfrei. Im Bedarfsfall ist der Antrag um Informationen über den Standort, Art, Höhe sowie Stammumfang zu ergänzen. Darüber hinaus gehende Angaben können im begründeten Einzelfall von der Gemeinde nachgefordert werden.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## **§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1 mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume und/ oder Feldhecken entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und/ oder Feldhecken in von der Gemeinde festzusetzenden Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume und/ oder Feldhecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 zu dulden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig geschützte Bäume und/ oder Feldhecken entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer nach § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren kann eine Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 DM festgesetzt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Marschacht, den 31.10.1991

Meier

Gemeindedirektor

Wenck

1. stellv. Bürgermeister